

**VI. Nachtragssatzung  
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook**

Aufgrund des § 5 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 25.01.2024 und nach Unterrichtung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende V. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

**Artikel I**

In § 6 Abs. (2) wird eine weitere, der Verbandsversammlung vorbehaltene Aufgabe als Ziffer 16. angehängt:

16. die Wahl der zwei Mitglieder des Zweckverbandes Karkbrook in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Klärschlamm-trocknung Neustadt“ – AÖR nebst der beiden jeweiligen Stellvertreter, wobei eines der Mitglieder die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes gem. § 11 Abs. (3) Satz 1 VerbS sein soll.

**Artikel II**

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 22.04.2024

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin  
gez. U. Sablowski